

Bericht

gemäß § 386 SGB III

**Förderung der beruflichen Weiterbildung
für Kundinnen und Kunden aus dem
Rechtskreis SGB II**



Inhaltsverzeichnis

1	Revisionsauftrag.....	1
2	Zusammenfassung	1
3	Revisionsergebnisse	2
3.1	Lokale Ausgestaltung des Referenzprozesses	2
3.1.1	Befähigung der Mitarbeitenden	3
3.2	Umsetzung des FbW-Prozesses.....	3
3.2.1	Übergabeprozess	3
3.2.2	Weiterbildungsberatung und -entscheidung durch die AA.....	4
3.2.3	Prozess nach Förderentscheidung	5
3.3	Fachaufsicht	6

Anlage Revisionsumfang und -methode

1 Revisionsauftrag

Seit dem 01.01.2025 werden Leistungen zur beruflichen Weiterbildung für Bürgergeldberechtigte nicht mehr auf Grundlage des SGB II durch die Jobcenter (JC) sondern auf Grundlage des SGB III durch die Agenturen für Arbeit (AA) erbracht.

Neue Zuständigkeiten

Durch den Aufgabenübergang entstanden Schnittstellen. Für die Identifikation der Weiterbildungsbedarfe und das Teilnehmenden- und Absolventenmanagement sind weiterhin die JC zuständig. Die AA sind u. a. für die Beratung zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW), für die Förderentscheidung und Finanzierung der Maßnahme zuständig. Um der gemeinsamen Verantwortung für die Kundinnen und Kunden gerecht zu werden, wurde ein rechtskreisübergreifender Referenzprozess entwickelt, der Regelungen und Empfehlungen zur lokalen Ausgestaltung enthält.¹ Die Leitlinien richten sich an die AA und die gemeinsamen Einrichtungen (gE).

Ausgestaltung der Schnittstellen

Die Interne Revision hat geprüft, ob es den AA gelang, den neuen FbW-Prozess für die Kundinnen und Kunden aus dem Rechtskreis SGB II in ausreichender Qualität umzusetzen. Die Prüfung bezog sich auf die Qualität des FbW-Prozesses von vier AA jeweils an der Schnittstelle zu einer gE.

Ziel der Revision

2 Zusammenfassung

Der neue rechtskreisübergreifende FbW-Prozess wurde nicht in allen geprüften Dienststellen in ausreichender Qualität umgesetzt. Während in zwei AA die lokale Ausgestaltung und die Umsetzung überwiegend zielführend waren, haben die beiden anderen AA ihre Rolle nicht in ausreichendem Maße wahrgenommen. In diesen beiden AA erfolgte der Aufgabenübergang zwischen gE und AA erst spät im Prozess, was im Grunde dazu führte, dass diese AA teilweise ohne reflektierendes Gespräch mit den Kundinnen und Kunden auf die Vorleistung der gE aufsetzten. Der Prozess gestaltete sich damit für diese AA auf den ersten Blick zwar wirtschaftlich, jedoch mit der Konsequenz, dass die AA gegenüber den Kundinnen und Kunden eine qualitative Eigenleistung ggf. vermissen ließen.

Im Ergebnis ihrer Prüfung kam die Interne Revision im Wesentlichen zu folgenden Feststellungen:²

-  Bei der lokalen Ausgestaltung des Referenzprozesses wurden teilweise unzulässige Festlegungen getroffen (Verzicht auf Weiterbildungsberatung durch die AA; Übernahme der Förderentscheidung der gE). 
-  Teilweise verfügten die geprüften AA über keinen ausreichenden Kommunikations- und Einigungsmechanismus bei unterschiedlicher Bewertung von Einzelfällen mit den gE. 
-  Die Mitarbeitenden wurden für die Übernahme des neuen FbW-Prozesses ausreichend befähigt. 
-  Wenn die Übergabevermerke der gE keine Aussagen zu den Fördervoraussetzungen enthielten, unterstellte eine der geprüften AA in diesen Fällen, dass die Fördervoraussetzungen vorlagen. 

¹ Leitlinien zum rechtskreisübergreifenden Referenzprozess zur Förderung der beruflichen Weiterbildung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, Stand 20.06.2024.

²  = hohes Risiko;  = mittleres Risiko;  = niedriges Risiko.

- Der Richtwert von 10 Arbeitstagen bis zum Beratungsgespräch in der AA wurde – sofern das Beratungsgespräch auch wirklich durchgeführt wurde – in drei der geprüften AA überwiegend eingehalten. In der vierten AA gelang dies nur in einem Drittel der Fälle. ◆
- Der Übergabezeitpunkt im Prozess (vgl. „Schieberegler“, Ziffer 3.2.2) war bei allen geprüften AA fixiert, obwohl hier eigentlich im jeweiligen Einzelfall die notwendige Flexibilität für eine praxisnahe und kundenfreundliche Beratung ermöglicht werden sollte. ■
- In der AA, in der ein frühzeitiger Aufgabenübergang von der gE zur AA erfolgte, wurde der FbW-Prozess fast durchgängig in ausreichender Qualität praktiziert. Erfolgte der Aufgabenübergang später im Prozess, wurden die AA ihrer Verantwortung in Bezug auf die Beratung der Kundinnen und Kunden und die Auswahl des geeigneten Bildungsziels teilweise nicht gerecht. ◆
- In fast allen Fällen waren die Gründe für Ablehnungen für die Interne Revision nachvollziehbar. ●
- Auch bei Ablehnungen und im Fall einer negativen Förderprognose erfolgte häufig kein Gespräch mit der Kundin bzw. dem Kunden. ■
- Nach einer positiven Förderentscheidung sorgten die geprüften AA für einen zügigen weiteren Prozessablauf. ●
- Die Fachaufsicht in den geprüften AA war unterschiedlich ausgeprägt. Eine systematische fachlich-inhaltlich auf die FbW-Förderung von SGB-II-Kundinnen und -Kunden bezogene Fachaufsicht war nicht nachvollziehbar. ◆

Soweit die festgestellten Verbesserungsbedarfe die dezentrale Umsetzungsverantwortung betrafen, hat die Interne Revision den geprüften AA entsprechende Hinweise gegeben.

Hinweise an die geprüften AA

Wegen der übergreifenden Relevanz der Revisionsergebnisse enthält dieser Bericht ergänzend Empfehlungen an die Zentrale (Ziffer 3).

Empfehlungen an die Zentrale

3 Revisionsergebnisse

3.1 Lokale Ausgestaltung des Referenzprozesses

Alle vier geprüften AA hatten mit der jeweiligen gE Regelungen für die lokale Umsetzung des Referenzprozesses erstellt und damit den Gestaltungsspielraum nach individuellen Erfordernissen in ihren AA genutzt. Der Spielraum folgt der Logik eines „Schiebereglers“ (regelt die Zuständigkeit zwischen gE und AA bei der Vorbereitung der von der AA zu treffenden Förderentscheidung).³

Mängel in den Prozessbeschreibungen

Nur in einer der AA wurden dabei alle verbindlichen Vorgaben der Leitlinie berücksichtigt. Die Prozessbeschreibungen der drei übrigen AA wiesen insbesondere folgende Mängel auf, die aus Sicht der Internen Revision als Risiko für einen zielführenden lokalen FbW-Prozess zu bewerten waren:

- Eine AA hatte festgelegt, dass die Förderentscheidung bereits vor dem mit der Kundin bzw. dem Kunden zu führenden Beratungsgespräch getroffen wird (Übernahme der Förderentscheidung der gE).

³ Schieberegler ganz links: Die AA übernimmt die Entscheidungsfindung zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Prozess. Schieberegler ganz rechts: Das JC führt die Vorklärung vollumfänglich durch (vor dem Beratungsgespräch durch die AA).

- Eine AA hatte geregelt, dass in bestimmten Fallkonstellationen auf die Weiterbildungsberatung durch die AA verzichtet wird (unzulässige Abweichung von den Fördervoraussetzungen).

Die Zentrale muss darauf hinwirken, dass der lokale rechtskreisübergreifende Referenzprozess alle verbindlichen Vorgaben berücksichtigt.

Empfehlung 1

- Zwei AA hatten nicht festgelegt, wie bei unterschiedlicher Auffassung zwischen der gE und der AA zu Fördervoraussetzungen und Bildungsziel zu verfahren ist, um möglichst eine gemeinsame Lösung zu finden (fehlender Kommunikations- und Einigungsmechanismus).

Bei unterschiedlicher Bewertung des konkreten Einzelfalls durch die AA und JC, beispielsweise in Bezug auf die individuellen Fördervoraussetzungen oder die Auswahl des Bildungsziels, sieht der Referenzprozess zur Unterstützung der Lösungsfindung einen lokalen Kommunikations- und Einigungsmechanismus vor. Trotz teilweiser fehlender formeller Festlegungen zu einem Einigungsmechanismus geht aus den Interviews mit Fach- und Führungskräften in den geprüften AA hervor, dass sich zielführende Austauschformate etabliert haben, die dazu führen, dass Meinungsverschiedenheiten ohne Eskalationsverfahren gelöst werden können. Abstimmungen zu gegenteiligen Ansichten würden zunächst auf Fachkräfteebene erfolgen, dadurch ließen sich Unstimmigkeiten bereits kurzfristig ausräumen. Sofern die Notwendigkeit besteht, würden in einem nächsten Schritt Teamleitungen und ggf. Bereichsleitungen hinzugezogen. Im Hinblick darauf, dass die AA die finale Entscheidung trifft, ist es aus Sicht der Internen Revision insbesondere für die gE wichtig, dass bei abweichenden Bewertungen ein Einigungsmechanismus festgelegt ist.

Notwendigkeit des Einigungsmechanismus

Die Zentrale sollte darauf hinwirken, dass die AA bei unterschiedlicher Bewertung konkreter Einzelfälle über einen geeigneten festgelegten Kommunikations- und Einigungsmechanismus verfügen.

Empfehlung 2

3.1.1 Befähigung der Mitarbeitenden

Die Befähigung der Mitarbeitenden erfolgte unterschiedlich, beispielsweise waren sie bei der Gestaltung der lokalen Prozesse eingebunden, bildeten Arbeitsgruppen, es erfolgten Informationsveranstaltungen, Arbeitshilfen wurden bereitgestellt oder regelmäßige gegenseitige Austauschformate fanden statt. Nach Einschätzung der Internen Revision war durch den Einsatz dieser vielfältigen Instrumente eine ausreichende Befähigung der Vermittlungsfachkräfte (VFK) gewährleistet.

Mitarbeitende ausreichend befähigt

3.2 Umsetzung des FbW-Prozesses

3.2.1 Übergabeprozess

Grundlage für die Weiterbildungsberatung und -entscheidung durch die AA ist der Übergabevermerk, der durch die JC erstellt wird, wenn Kundinnen und Kunden mit Weiterbildungsbedarf an die AA übergeben werden. Der Übergabevermerk soll eine Einschätzung zur förderrechtlichen Notwendigkeit der FbW (sofern kein Rechtsanspruch besteht) enthalten. Zudem soll er Angaben zur Prüfung vorrangiger Leistungen, zur Prüfung relevanter Hemmnisse sowie zur Steigerung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit enthalten.

Unvollständige Übergabevermerke

In zwei AA waren die Übergabevermerke häufig nicht vollständig. Während die VFK einer dieser AA bei unvollständigen Übergabevermerken einfach unter-

stellten, dass die Fördervoraussetzungen vorlagen, versuchten die VFK der anderen AA, die fehlenden Voraussetzungen selbst zu klären. Die Interne Revision sieht hierbei das grundsätzliche Risiko, dass in Abhängigkeit davon, wo der „Schieberegler“ positioniert wurde, die AA sich ggf. unreflektiert auf die bereits in den gE geleistete Vorarbeit verlassen.

Der Übergabeprozess beinhaltet außerdem die Festlegung, dass die anschließende Beratung durch die AA zeitnah, i. d. R. innerhalb von 10 Arbeitstagen, erfolgen soll.⁴

- Dieser Richtwert wurde in drei der geprüften AA überwiegend eingehalten.
- In der übrigen AA gelang die Einhaltung des Richtwerts nur in einem Drittel der Fälle. Die Ursache dafür lag fast immer auf Seiten der AA.
- Der Durchschnittswert für die vier geprüften AA lag bei 11 Arbeitstagen.

Richtwert für Dauer bis Beratungsgespräch überwiegend eingehalten

3.2.2 Weiterbildungsberatung und -entscheidung durch die AA

Im rechtskreisübergreifenden FbW-Prozess sind die JC insbesondere für die Identifikation des Weiterbildungsbedarfs und die AA für die Weiterbildungsberatung und -entscheidung zuständig. Inwieweit von der gE die Eignung, Neigung, Leistungsfähigkeit, das Bildungsziel sowie die Arbeitsmarktaussichten bereits vorgeklärt werden, wird lokal unterschiedlich gehandhabt (je nach Position des „Schiebereglers“). Unabhängig von der Vorklärung verbleibt die abschließende Prüfung und Entscheidung bei der AA.

Abschließende Prüfung und Entscheidung über Weiterbildung bleibt immer bei der AA

Nach den Leitlinien soll der „Schieberegler“ an der „Schnittstelle zum einen die notwendige Flexibilität für eine praxisnahe und kundenfreundliche Beratung im individuellen Einzelfall ermöglichen und zum anderen die gesetzlichen Anforderungen einhalten“. Es existierte jedoch in jeder geprüften AA eine generelle Festlegung oder geübte Praxis, wo sich der „Schieberegler“ befand. Eine individuelle Anwendung auf den Einzelfall gab es nicht.

„Schieberegler“ fest positioniert

Die geprüften AA hatten den lokalen Prozess demnach statisch und sehr unterschiedlich organisiert. Drei AA hatten mit der gE eine weitgehende Vorklärung durch die jeweilige Integrationsfachkraft der gE festgelegt („Schieberegler“ ganz rechts). In der vierten AA wurden die Kundinnen und Kunden i. d. R. bereits nach der Identifikation eines Weiterbildungsbedarfs und eines möglichen Bildungsziels an den SGB-III-Bereich übergeben („Schieberegler“ ganz links).

Unterschiedliche Festlegung bei den geprüften Stellen

Dabei zeigte sich, dass in der AA, in der ein frühzeitiger Aufgabenübergang erfolgte, der FbW-Prozess fast durchgängig in ausreichender Qualität praktiziert wurde. Erfolgte der Aufgabenübergang später im Prozess, wurden die AA ihrer Verantwortung in Bezug auf die Beratung der Kundinnen und Kunden und die Auswahl des geeigneten Bildungsziels teilweise nicht gerecht.

Höhere Qualität bei frühzeitigem Aufgabenübergang

Die Interne Revision führt ihre Einschätzung darauf zurück, dass sich die AA in den Fällen eines späteren Aufgabenübergangs („Schieberegler“ rechts) ganz oder teilweise auf die Vorarbeiten der gE verließen und die Förderfälle häufig umsetzten, ohne sich ein eigenes Bild von der Kundin bzw. dem Kunden zu machen. Wie die folgende Darstellung zeigt, lassen sich Mängel in der Nachvollziehbarkeit der Förderentscheidung auf verschiedene Ursachen zurückführen. Sie reichen von prozessualen Vorgaben bis zu fachlich-inhaltlichen Versäumnissen:

Teilweise Umsetzung ohne Beratung

⁴ Die hierzu getroffenen Aussagen werden durch die Feststellung relativiert, dass die AA teilweise auf eigentlich erforderliche Beratungsgespräche verzichteten (vgl. Ziffern 2, 3.1 und 3.2.2).

- In die Revision wurden 120 Datensätze von Kundinnen und Kunden (30 je AA) einbezogen, die von der gE an die AA überstellt wurden.
- Eine AA verzichtete in 10 Fällen auf ein Beratungsgespräch. Prozessual hatte die AA gemeinsam mit der gE festgelegt, in sogenannten „Absprache-fällen“ (Absprache zwischen AA und gE im Rahmen von Fallbesprechungen) auf eine Weiterbildungsberatung generell zu verzichten.
- In einer weiteren AA gab es in 28 Fällen zwar ein Gespräch, jedoch ohne Inhalte einer Weiterbildungsberatung. In der betreffenden AA war prozessual festgelegt, dass die VFK den Fall nach der Überstellung durch die gE sichtet und bereits nach Aktenlage eine Förderentscheidung trifft.
- Über verschiedene geprüfte AA hinweg hat die Interne Revision in 9 Fällen Beratungsgespräche identifiziert, bei denen einzelne inhaltliche Elemente gefehlt haben (z. B. Einschätzung zur Leistungsfähigkeit, Eignung und Neigung).

Zusätzlich wurden in die Prüfung 35 Datensätze einbezogen, bei denen die FbW-Förderung von der AA abgelehnt wurde.

- In fast allen Fällen waren die Gründe für die Ablehnungen für die Interne Revision nachvollziehbar.
- In einer der geprüften AA erfolgte bei Ablehnungen i. d. R. eine Abstimmung zwischen gE und AA per VerBIS⁵-Vermerk. Ein Gespräch mit der Kundin bzw. dem Kunden war jedoch nicht vorgesehen.
- Auch im Fall einer negativen Förderprognose durch die gE machten sich die AA vor der Ablehnung häufig kein persönliches Bild von der Situation der Kundin bzw. des Kunden.

Bei Ablehnung und auch bei negativer Förderprognose häufig kein Gespräch

Nach den Regelungen ist in jedem Fall – unabhängig von einer positiven oder negativen Förderprognose – eine ergebnisoffene Weiterbildungsberatung durchzuführen. Diesem Anspruch wurden die AA nicht gerecht, wenn sie bei der Prüfung der Fördervoraussetzungen die Vorarbeiten der gE nicht ausreichend reflektierten oder gänzlich auf eine Beratung verzichteten (vgl. auch Ziffer 3.1).

Weiterbildungsberatung immer erforderlich

Die Zentrale muss sicherstellen, dass die AA in allen Fällen eine Weiterbildungsberatung durchführen.

Empfehlung 3

3.2.3 Prozess nach Förderentscheidung

Nach einer positiven Förderentscheidung sorgten die geprüften AA für einen zügigen weiteren Prozessablauf. Bildungsgutscheine wurden schnell ausgegeben und die Einreichung von Unterlagen grundsätzlich nachgehalten. Allerdings wurde knapp ein Viertel der Weiterbildungen erst nach Maßnahmebeginn bewilligt (betraf insbesondere zwei AA). Obwohl die verspätete Bewilligung in keinem der geprüften Fälle zu einem Abbruch führte, muss über die Förderung grundsätzlich vor Maßnahmebeginn schriftlich entschieden sein, um für die Kundinnen und Kunden Rechtssicherheit und Transparenz über den Umfang und die Höhe der Förderung herzustellen.

Nachträgliche Bewilligungen

⁵ Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem.

3.3 Fachaufsicht

Der Fokus auf die Fachaufsicht des neuen FbW-Prozesses war in den geprüften AA unterschiedlich ausgeprägt. Drei AA hatten fachaufsichtliche Maßnahmen zum rechtskreisübergreifenden FbW-Prozess festgelegt und durchgeführt. U. a. wurde beobachtet, inwiefern ausreichend Terminkapazitäten für die Weiterbildungsberatung vorhanden waren, inwieweit eine zügige Übergabe gelang („kein Kunde darf verloren gehen“) oder inwiefern unterschiedliche Förderauffassungen zwischen gE und AA zu längeren Prozessen führten.

Fachaufsicht unterschiedlich ausgeprägt

In einer AA war die Fachaufsicht konzeptionell nicht geregelt und fand eher situativ statt. Ergebnisse wurden nicht dokumentiert und auch nicht systematisch kommuniziert.

Die gewählte Organisationsform und die festgelegten Prozesse wurden in allen vier AA laufend überprüft und bei Bedarf angepasst. Für die Überprüfung wurden in den AA unterschiedliche Formate auf Fachkraft- und Führungsebene genutzt, in drei AA gab es zusätzlich einen festen Evaluationstermin.

Prozessevaluation erfolgt

Die Anzahl der realisierten FbW-Eintritte von Kundinnen und Kunden aus dem Rechtskreis SGB II war bei allen vier AA regelmäßig im Blick.

Eintrittsmonitoring im Blick

Eine systematische fachlich-inhaltlich auf die FbW-Förderung von SGB-II-Kundinnen und -Kunden bezogene Fachaufsicht war in keiner der geprüften AA nachvollziehbar.

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Global Internal Audit Standards durchgeführt.

Revisionsumfang und -methode

Der Vorstand hat die Interne Revision beauftragt, eine Revision zum Thema „Förderung der beruflichen Weiterbildung für Kundinnen und Kunden aus dem Rechtskreis SGB II“ durchzuführen.

Die Prüfung erfolgte in vier AA, jeweils an der Schnittstelle zu einer gE.

Die Revision bezog sich auf

- die lokalen Regelungen zum FbW-Prozess für Kundinnen und Kunden aus dem Rechtskreis SGB II,
- auf die Übereinstimmung mit den Rahmenvorgaben des zentralen Referenzprozesses,
- auf 120 Datensätze von Kundinnen und Kunden (30 je AA), die von der gE an die AA überstellt wurden.
- Zusätzlich wurden 35 Datensätze geprüft, bei denen die FbW-Förderung von der AA abgelehnt wurde.

Außerdem berücksichtigte die Interne Revision Erkenntnisse aus Interviews mit Fach- und Führungskräften der geprüften AA.

Nicht im Revisionsumfang enthalten waren

- die Einführung des neuen FbW-Prozesses in der AA,
- die Funktionalitäten der genutzten IT-Verfahren sowie
- datenschutzrechtliche Aspekte.

Revisionszeitraum: September 2025 bis Dezember 2025